Düsseldorfer Zeitung.

№ 179. Mittwoch den 30. Juni. 1847.

Geneigte Bestellungen auf die „**Düsseldorfer Zeitung**" für das mit dem 1. Juli 1847 beginnende 3te Quartal wollen die geehrten auswärtigen Zeitungsleser noch vor Ablauf dieses Monats bei den resp. Postämtern machen, um Defecte und Unterbrechungen in der Zusendung zu vermeiden. — Der Preis der täglich, mit seltener Ausnahme erscheinenden **Düsseldorfer Zeitung**, einschließlich des zweimal wöchentlich beigegebenen **Unterhaltungsblattes**, beträgt vierteljährig auf allen königl. preuß. Postämtern 1 Thlr. 25 Sgr. (incl. des Stempels); für Hiesige, welche sich an die Expedition, Grabenstraße Nr. 794, gefälligst wenden wollen, 1 Thlr. 15 Sgr. (incl. Stempel und Traglohn).

Uebersicht.

Landtags-Angelegenheiten.

Amtliche Nachrichten.
Deutschland. Berlin (Minister-Crisis; die Stenographie; die Reise des Königs nach Breslau; ein verurtheilter Justiz-Kommissarius; Regierungsrath v. Woringen; die Befestigung der Insel Helgoland; die Prophezeiungen des Bruders Lehnin). Münster (v. Auerswald). Köln (die Urtheile in Betreff der August-Angeklagten). Aachen (Adv. Pelzer). München (Staatsdienstnachrichten). Breisach (Beginn der Ernte). Altona (Adv. Carstens).
Oestreich. Wien (Fest der Erhebung des Papstes).
Rußland und Polen. Petersburg (der Name der Provinz Kaukasien umgewandelt).
Frankreich. Paris (die Gesundheit des Königs; der Herzog von Montpensier; General Bedeau; das Kapitel St. Denis; der Prozeß Gabieres; Narvaez).
Großbrittanien. London (Leigh Hunt; Peel; Rothschild). Dublin (die Leiche O'Connell's).
Spanien. Madrid (de la Riva).
Portugal. Oporto (abermals kriegerische Vorbereitungen).
Niederlande. (Brodunruhen.)
Belgien. Brüssel (Bettler aus Gent; das deutsch-vlämische Sängerfest).
Italien. Rom (Reformen; das Fest der Erhebung; schöner Zug des Papstes).
Türkei. Konstantinopel (die Verhältnisse zu Griechenland).
Amerika. Newyork (der Krieg mit Mexiko; Verbindungen mit dem Papst).

Die außerordentliche Beilage zu Nro. 178 d. Bl. werden die geehrten Abonnenten richtig erhalten haben.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 21. Juni.
(Schluß.)

Marschall: Ich bitte den Herrn Abgeordneten Sattig, über das Gutachten, betreffend die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats und die Kontrolle des Staats-Haushaltes, den Vortrag zu übernehmen.

Referent Sattig (liest das Gutachten vor):

Gutachten

der vierten Abtheilung der Kurie der drei Stände über den Antrag des Abgeordneten Thiel-Wangotten auf Feststellung des Haupt-Finanz-Etats und des Abgeordneten Flemming auf Kontrolle des Staatshaushalts.

Der Abgeordnete Thiel-Wangotten hat mit Rücksicht auf die Inkonsequenzen, welche daraus hervorgehen, daß nach der Verordnung vom 3. Februar a. c. über die Bildung des Vereinigten Landtages diesem das Recht der Zustimmung zu neuen und erhöhten Steuern und der Mitgarantie der Staats-Anleihen übertragen, andererseits aber die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats als ein ausschließendes Recht der Krone vorbehalten ist, beantragt, daß

1) eine gewisse Verantwortlichkeit der Verwaltungsbehörde den Ständen gegenüber festgestellt, und
2) diesen die Mitbestimmung über die Verwendung der Steuern u. s. w. überwiesen werde.

Ferner hat der Abgeordnete Flemming beantragt, Se. Majestät den König zu bitten, das aus dem alten ständischen Bewilligungsrecht der Landesabgaben fließende Recht der Kontrolle des Staatshaushalts mit jenem Rechte den Ständen wieder ungeschmälert zu gewähren.

Se. Majestät der König haben in der Thron-Rede die Worte ausgesprochen: das den Ständen zuerkannte Steuerbewilligungsrecht ist ein Recht, dessen Verantwortlichkeit weit schwerer wiegt, als die Ehre, die es gibt.

Die tiefe Bedeutung dieses Königlichen Wortes leuchtet Jedem ein, der im Volke lebt, der seine Bedürfnisse kennt, der die Last fühlt, die besonders für die ärmeren Klassen in den Steuern liegt.

Die Verantwortlichkeit, welche aus jenem Rechte entspringt, ist mit dem 3. Februar d. J. auf die Stände übergegangen. Ihnen liegt jetzt die Pflicht ob, dafür zu sorgen, daß durch die Erhaltung eines geordneten Staatshaushalts jener neuen oder erhöhten Steuererhebung vorgebeugt wird, daß neue Steuern nur für unabweisbare Bedürfnisse des Staats bewilligt und die bewilligten Steuern nur für die bestimmten Zwecke verwendet werden. Die Staats-Anleihen stehen hierin den Steuern gleich, denn sie sollen aus dem Vermögen der Staatsangehörigen, aus den Steuern getilgt werden.

Jene Pflicht haben die Stände nicht im eigenen Interesse zu erfüllen; sie ist ihnen Pflicht den Steuernden gegenüber. Bei voller Anerkennung des redlichen Willens und der Einsicht der Verwaltungs-Behörde dürfen die Stände doch sich nicht einem Vertrauen, einer bloßen Voraussetzung allein hingeben, da, wo sie eine Pflicht gegen Andere zu erfüllen haben. Sie müssen in den gesetzlichen Formen eine Sicherstellung haben, daß sie sich von ihrer Verantwortlichkeit befreien können. Sie müssen also die gesetzlichen Mittel erstreben, jene Pflichten erfüllen zu können.

Diese Mittel bestehen in der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats und in der daraus hervorgehenden Kontrolle über die Finanz-Verwaltung, so wie in der Verantwortlichkeit der Verwaltungs-Behörden hinsichtlich der Finanz-Verwaltung den Ständen gegenüber.

Nur die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats kann den Ständen die vollkommene Sicherheit gewähren, daß die Finanz-Verwaltung so geordnet ist, daß jeder Erhebung neuer oder erhöhter Steuern möglichst vorgebeugt ist, zugleich aber die wahren Bedürfnisse des Staats befriedigt sind und neu hinzutretende Bedürfnisse ihre volle Berücksichtigung erlangen, ferner, daß die bewilligten Steuern ausschließlich für den Zweck, wofür sie bewilligt, verwendet, und daß sie wieder aufgehoben werden, sobald der Staatshaushalt ihr Fortbestehen entbehrlich macht. Wenn nun der §. 11 der Verordnung vom 3. Februar d. J. die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats als ein ausschließendes Recht der Krone bezeichnet, den Ständen hingegen das Steuerbewilligungsrecht eingeräumt ist, so gehen hieraus unvermeidlich Inkonsequenzen und Konflikte hervor. Tritt der Fall ein, daß die Stände Steuern bewilligen sollen, so müssen sie sich aus der ihnen zur Information vorzulegenden Uebersicht des Staatshaushalts und aus dem Haupt-Finanz-Etat überzeugen, ob die Steuer nöthig ist. Gelangen sie hierbei zu der Ueberzeugung, daß durch eine anderweitige Verwendung der Staats-Einnahmen die Einführung der Steuer hätte beseitigt werden können, so liegt hierin ein Vorwurf, der, weil er auf Geschehenes gerichtet ist, nicht mehr gehoben werden kann, und eine schiefe Stellung der Stände zum Throne impolvirt. Es liegt ferner aber darin eine Aufforderung für die Stände, darauf zu dringen, daß jene Uebelstände für die Zukunft beseitigt, daß die zulässigen Ersparnisse bewirkt werden und die Verwendung der Staats-Einnahmen so geregelt wird, wie sie nach der Ueberzeugung der Stände zweckmäßig und nothwendig ist. Für eine nach ihrer Ueberzeugung unzweckmäßige Verwendung dürfen sie keine Steuern bewilligen. Sie werden also zur Steuerverweigerung genöthigt seyn, so lange der Finanz-Etat nicht ihrer Ansicht entspricht. Sie werden hiernach faktisch zur Feststellung des Etats gelangen, die ihnen de jure nicht gestattet ist. Dies ist für das Verhältniß der Krone zu den Ständen, für die Würde der Krone nicht heilsam. — Die Krone selbst, wie die Stände, müssen darum wünschen, daß dies Verhältniß gesetzlich so geregelt wird, wie es faktisch nur bestehen kann. Diesen Wunsch, diese Nothwendigkeit sind die Stände berufen, dem Throne gegenüber auszusprechen und um die Verleihung des Rechts der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats allerunterthänigst zu bitten.

Eine nothwendige Folge des Rechts zur Feststellung des Haupt-Finanz-Etats ist die Kontrolle des Staatshaushalts in der Art, daß den Ständen regelmäßige Nachweisungen über die Verwendung der Staats-Einnahmen gegeben werden und daß die Verwaltungs-Behörde für die Befolgung des Finanz-Etats den Ständen gegenüber verantwortlich ist. Denn wer den Etat festzustellen das Recht hat, kann auch fordern, daß er inne gehalten wird. — Einen besondern Antrag hierauf hält die Abtheilung daher nicht für nöthig, sondern als in dem Hauptantrage eingeschlossen.

So nachtheilig der jetzt bestehende gesetzliche Zustand durch die daraus hervorgehenden Konflikte zwischen Krone und Ständen auf ihr gegenseitiges Verhältniß wirken, so hindernd derselbe einer rechtzeitigen und bereitwilligen Darbietung der Mittel zur Befriedigung neu hervortretender Bedürfnisse des Staates entgegentreten müßte, so fördernd wird es für die Interessen des Staats seyn, wenn den Ständen die Befugniß eingeräumt wird, den von der Staatsregierung vorgelegten Haupt-Finanz-Etat ihrer Prüfung und Feststellung zu unterwerfen. Die Staatsregierung wird hierdurch jedes Vorwurfs einer unzweckmäßigen Verwendung überhoben. Die Ueberzeugung, daß die Finanz-Verwaltung den Bedürfnissen entsprechend geordnet ist, daß Ersparnisse nicht möglich sind, wird die Stände stets bereitwillig machen, für neue, von ihnen anerkannte Bedürfnisse neue Mittel zu gewähren und sie ohne Zögern dann zu bieten, sobald die Nothwendigkeit hervortritt, und in dem vollen Umfang, in welchem sie hervortritt, ohne daß lange, im Erfolg zweifelhafte Erörterungen die nöthige Maßregel hinausschieben oder zur halben machen. Die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats durch die Stände wird also heilsam für ihr Verhältniß zum Thron und heilsam für die Interessen des Landes seyn.

Nach §. 9 der Verordnung vom 3. Februar d. J. ist allerdings die Zustimmung bei Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zöllen, so wie bei denjenigen indirekten Steuern, deren Säte-Erhebung oder Verwaltung den Gegenstand der Uebereinkunft mit anderen Staaten bilden, den Ständen nicht eingeräumt. Aber abgesehen davon, daß auch bei jenen Zöllen und indirekten Steuern den Ständen das Recht des Beiraths zusteht, können die Stände ihren Pflichten gegen die Steuernden nur dann genügen, wenn ihnen die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats zugestanden wird. Denn das Maß der von ihnen zu bewilligenden Steuern muß sich nach dem Bedürfniß richten, was nach Verwendung aller übrigen vorhandenen Staats-Einnahmen noch zu decken übrig bleibt. Diejenigen Abgaben, welche durch Vereinbarungen mit andern Staaten festgestellt sind, können ohnehin während der Dauer der Verträge einer willkürlichen Aenderung nicht unterworfen werden, und sind also so lange in ihren Sätzen, wenn auch nicht im Ertrage, als unabänderlich feststehende Einnahmen zu betrachten. Die Erträge aus diesen Zöllen und indirekten Steuern, so wie die Erträge der Domänen und Regalien, können bei der Frage, ob und in welchem Maß andere neue Steuern zu bewilligen sind, nur als vorhandene, als gegebene Einnahmen des Staates angesehen werden, und nur derjenige Theil der Steuern, welcher in solcher Weise nicht als gegebene Einnahme zu betrachten ist, kann bei der Feststellung des Einnahme-Etats erhöht oder ermäßigt werden. Dieser letztere Theil ist es aber eben, welcher dem Steuerbewilligungs-Recht der Stände unterliegt. Sie sind also wesentlich dabei betheiligt, daß dieser wandelbare Theil der Einnahmen so normirt und etatisirt wird, daß weder über den Bedarf hinaus Steuern erhoben werden, noch der wirkliche Bedarf ungedeckt bleibt.

Also auch bei der jetzigen Begränzung des Steuerbewilligungsrechts der Stände ist es zur Erfüllung der für sie daraus entspringenden Pflichten nöthig, ihnen die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats zu gewähren. — Es liegt hierin nicht sowohl eine Erweiterung der ständischen Rechte, als eine nothwendige Folge des bereits verliehenen Steuerbewilligungsrechts, ein nothwendiges gesetzliches Mittel zur vollständigen, pflichttreuen Ausübung dieses Rechts.

Die Frage:

Beschließt die Abtheilung, vorzuschlagen, Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, dem Vereinigten Landtag in Erwägung der ihm durch das Steuerbewilligungsrecht zugewiesenen Obliegenheiten das Recht der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats Allergnädigst zu bewilligen.

diese Frage wurde hiernach in der Abstimmung durch 9 Stimmen bejaht, durch 6 verneint.

Die Minorität der Abtheilung hält die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats durch die Stände für sein nothwendiges Erforderniß, um die aus dem Steuerbewilligungsrecht hervorgehenden Pflichten erfüllen zu können. Sie hält die angeordnete Vorlegung der Uebersicht des Staatshaushalts und des Haupt-Finanz-Etats zur Information für ausreichend, um die Wünsche der Stände wegen Abänderungen desselben zur Kenntniß des Thrones zu bringen und dadurch ihre Erledigung herbeizuführen. Sie sieht in dem Steuerbewilligungsrecht, was auch das Recht der Versagung in sich schließt, das Mittel geboten, unzweckmäßigen Verwendungen zu steuern. Sie erkennt in der periodischen Wiederkehr des Vereinigten Landtages, wenn diese gewährt wird, eine genügende Sicherstellung, daß zu jeder Zeit die Wünsche des Landes, die auf eine anderweite Verwendung der Staats-Einnahmen, auf Ersparnisse in den Ausgaben, auf angemessene Berücksichtigung neu hervortretender Bedürfnisse gerichtet sind, zur Allerhöchsten Entscheidung gelangen. Sie hält es deshalb und an sich nicht wünschenswerth, schon jetzt auf Erweiterung der ständischen Rechte anzutragen, wo die Erfahrung die Unzulänglichkeit der jetzt den Ständen bewilligten Rechte noch nicht dargethan hat. Sie erkennt in dem ausdrücklichen Vorbehalt der Krone zur Feststellung des Haupt-Finanz-Etats eine bestimmte Begränzung des ständischen Rechtes, die in der Verfassung beruht, und glaubt, bei Ueberschreitung dieser Gränze die Basis der jetzigen ständischen Verfassung zu verlassen und den ganzen Geist derselben zu verletzen. Sie sieht endlich in der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats durch die Stände eine Schmälerung der wohlbegründeten Rechte der Krone.

Berlin, den 7. Juni 1847.

Die vierte Abtheilung der Kurie der drei Stände.
Graf v. Loeben. von der Heydt. Sattig (Ref.) Röchling.
Nethe. Gießler. Brüninghaus. v. Katte. v. Peguilhen.

Schier. Riebold. von der Schalenburg. Graf v. Gneisenau. v. Arnim. Bornemann. Fabricius.

Landtags-Kommissarius: Wenn der Antrag, welcher in diesem Augenblick die Versammlung beschäftigen soll, zu einer Zeit hier zum Vortrage gekommen wäre, wo es sich mit Wahrscheinlichkeit hätte voraussetzen lassen, daß er noch die gesetzlichen Stadien durchlaufen und also zur Beantwortung der Krone Veranlassung geben werde, so würde ich in diesem Augenblick das Wort nicht ergriffen haben. Da aber diese Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden, da vielmehr beinahe mit Gewißheit vorherzusehen ist, daß der Antrag die gesetzlichen Stadien nicht mehr durchlaufen, daß also der Krone keine anderweitige Gelegenheit gegeben werden wird, sich während der gegenwärtigen Diät des Vereinigten Landtags darüber zu äußern, so sehe ich mich schon jetzt zu dieser Erklärung veranlaßt.

Sie geht dahin:

daß die Regierung keineswegs gewilligt ist, von dem im §. 11 der Verordnung vom 3. Februar d. J. vorbehaltenen ausschließenden Rechte: der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats und der Bestimmung über die Verwendung der Staats-Einnahmen und Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes, irgendwie abzugehen, indem sie dasselbe zu denjenigen Grundlagen unserer Verfassung zählt, welche des Königs Majestät in der Allerhöchsten Botschaft vom 22. April d. J. als unantastbar bezeichnet haben.

Wenn von der Majorität der Abtheilung als Grund der Petition angegeben ist, daß ohne die in Anspruch genommene Befugniß, das Recht der Stände, neue Steuern und neue Darlehne zu bewilligen, nicht geübt werden könne, so kann ich in Widerlegung dieser Behauptung mich nur auf diejenigen Gründe beziehen, welche die Minorität in dem Gutachten der Abtheilung für die entgegengesetzte Ansicht niedergelegt hat, die ich für ganz vollständig halte.

Die Regierung hat allerdings bereits praktische Erfahrungen darüber gemacht, da eine Fraction der hohen Versammlung die Rechte, welche ihr in Betreff des Staats-Haushaltes zustehen, nicht für genügend gehalten hat, um sich für eine Proposition, welche auf die Bewilligung eines Darlehns ging, auszusprechen, und ist es möglich, daß die Regierung noch öfter in eine ähnliche Lage kommt, weil sie den Ansichten der Mitglieder der Versammlung und ihrer Majorität keinen Zwang anlegen kann. Sie ist aber der festen Ueberzeugung, daß, wenn sie fortfährt, bei ähnlichen Propositionen die Finanzlage mit voller Offenheit darzulegen, und dadurch denjenigen Mitgliedern, welche sich über deren Zustand unterrichten wollen, dazu die Gelegenheit zu bieten, wenn sie Anträge auf Steuer-Veränderungen und Aufnahme von Darlehnen auf solche Fälle beschränkt, wobei das Wohl des Vaterlandes wirklich bezweckt wird, dann die künftigen Versammlungen der Vereinigten Landtage, ohne auf Rechten zu bestehen, deren Bewilligung nur von dem freien Entschlusse des Königs abhängen wird, der Krone ihren Beistand zur Förderung der wahren Interessen des Landes nicht versagen werden.

Abg. Milde: Se. Majestät unser Allergnädigster König und Herr hat (auf den Thron zeigend) von diesem Platze aus am 11. April uns gesagt, daß das Gesetz vom 17. Januar 1820 in seinem unausgeführten Theile dieser Versammlung Rechte und Pflichten übertragen habe, die weder von Provinzial-Versammlungen noch von Ausschüssen geübt werden können. Mich dem vollkommen anschließend, hat die Abtheilung Bezug genommen, in ihrem Gutachten auf andere Worte Sr. Majestät, indem Allerhöchstdieselben an gleichem Orte aussprachen: „Das den Ständen zustehende Steuerbewilligungsrecht ist ein Recht, dessen Verantwortlichkeit weit schwerer wiegt, als die Ehre, die es gibt.“ Meine Herren! Es scheint mir ein Gegenstand ernster Aufmerksamkeit für die Versammlung zu seyn, daß jedoch das Steuerbewilligungsrecht der deutschen Stände zum großen Theile durch verschiedene Bundestags-Beschlüsse aufgehoben worden ist, ganz, insofern es sich darum handelt, wenn deutsche Stände ihren Fürsten die Summen vorenthalten, deren dieselben bedürfen, um ihren Verpflichtungen gegen den Bund nachzukommen. Insoweit diese Bundestags-Beschlüsse für unser Land maßgebend und gesetzlich sind, ist der kleine Theil am Steuerbewilligungsrecht, welchen uns das Patent vom 3. Februar gebracht hat, ein sehr geringer, aber er wird zu Null, zu gar nichts, sobald uns nicht das Recht zugestanden wird, sobald wir uns nicht zu der Bitte an Se. Majestät vereinigen, eine dezisive Stimme zu erlangen, in Bezug auf Feststellung des Haupt-Finanz-Etats. Ich bedaure, daß der Hr. Landtags-Kommissar im Eingange seiner Rede und bevor irgend einer von den verehrten Mitgliedern gesprochen hat, die in der Versammlung für eine solche Bitte sich auszusprechen geneigt seyn werden, bereits den §. 11 des Gesetzes vom 3. Februar angeführt hat, worin gesagt ist:

„Die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats, so wie die Bestimmung über die Verwendung der Staats-Einnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes, verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone.“

und zugleich dabei erklärt hat, daß die Krone keinesfalls von diesem sogenannten „ausschließenden Rechte der Krone“ Umgang nehmen werde. Allein, meine Herren, wenn wir uns überhaupt denken können, daß irgend ein Einzelner von uns in seinem bürgerlichen Leben blos Pflichten übernehmen soll und keine Rechte aus demselben Titel erwerben könnte, so wird jeder Einzelne von uns sagen: ich werde mich einem solchen Vertrage nicht unterwerfen können. Jeder von uns in solchem Falle für seine Privat-Angelegenheiten oder Geschäfte würde von einem so proponirten Vertrage sagen: Dies ist ein Ding der Unmöglichkeit. So stehen aber wir gegenüber dem Patent vom 3. Februar, so stehen wir gegenüber denjenigen Pflichten, die uns diese Gesetzgebung auferlegt, gegenüber den Staatsgläubigern, denen wir Bürgen seyn sollen, und unsere Kommittenten würden sich heute und nach Lage der Sache in einer noch viel üblern Position befinden, als sie bis zur Emanation des Gesetzes vom 3. Februar gestanden haben, wenn wir ohne Kontrolle über die Feststellung der Ausgaben und die Verwendung der Ueberschüsse bleiben sollten. Bis zum 3. Februar d. J. bestand das positive Gesetz, daß keine Staats-Anleihen aufgenommen werden konnten. Treten nun die im Gesetz vom 17. Januar 1820 vorgesehenen Reichsstände ins Leben, und werden diese Stände aufgefordert, ihr Recht, Anleihen zu garantiren, auszuüben, so ist von ihrer Seite die erste und naturgemäße Frage: liegt ein Bedürfniß vor, und woraus ist das Bedürfniß hervorgegangen, eine von der Staatsregierung verlangte Staats-Anleihe zu bewilligen? Wenn sie das Bedürfniß werden erörtert haben, wenn sie werden geprüft haben, wie dasselbe hervorgetreten ist, so müssen sie nothwendigerweise ebenso berechtigt wie verpflichtet seyn, zu sagen: wir glauben, in diesem Theile der Ausgabetitel hätte müssen anders verfahren werden, ja wir glauben, daß der ganze Staatshaushalt nicht unsern Ansprüchen und Wünschen genügt.

Die Stände werden in den Fällen, wo es sich um die Bewilligung einer Anleihe handelt, gewiß immer die Berechtigung haben, zu sagen, wir glauben nicht, daß in der vorgeschlagenen Art und Weise der Verwendung mit unserem Gelde die Zwecke erreicht werden können, die mit anderer Verwendung oder mit geringeren Summen erreicht werden können. Was nun die Sache selbst anlangt, so glaube ich auch aus materiellen Gründen, daß die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats schon jetzt unter ständischer Mitwirkung sehr wünschenswerth ist, denn wenn wir den Haupt-Finanz-Etat vom Jahre 1847, welchen ich in der Hand habe, genau prüfen und erörtern, so glaube ich, daß wir erfreuliche Resultate für die Finanz-Verwaltung in der Zukunft kaum zu erwarten haben. Ich glaube, wie die Sachen liegen, so fangen wir bereits an, in Finanzschwierigkeiten zu kommen, und wenn unser Ausgabebudget von 1820 bis 1847, ohne Krieg gehabt zu haben, ein Steigen der Ausgaben von 13 Millionen nachweist, und die Einnahmen seit einigen Jahren stationär bleiben, während die Ausgaben stetig progressiren, so dürfte ein Defizit im Staatshaushalte unvermeidlich seyn, insofern nicht die strengste Sparsamkeit baldigst an unser Ausgabebudget gelegt wird. Der diesjährige Haupt-Finanz-Etat schließt um deshalb sehr ungünstig ab, als die voraussichtlichen Mehrerfordernisse in den Ausgaben, statt auf den extraordinären Titeln die gewöhnliche Quanta zu finden, gegen den Etat von 1844 um 1,602,000 Thlr. weniger „für Einnahme-Ausfälle und zu außerordentlichen Bedürfnissen, insbesondere aus Veranlassung von Landes-Kalamitäten u. s. w.“ abgesetzt hat. Seit drei Jahren sind wir bereits in der Lage, keine Ueberschüsse aus der Finanz-Verwaltung zu haben, mithin in den Staatsschatz etwas niederlegen zu können, und bei den diesjährigen Nothständen, wo die Regierung nach allen Seiten hin Opfer zu bringen hat, ist ein großer Ausfall der Ausgaben über die Einnahmen unvermeidlich.

Ueber einen Titel der Ausgabe im Haupt-Finanz-Etat pro 1847 und zwar ad II. Passiva der General-Staatskasse würde ich Ursache haben, mich zu beunruhigen, insofern wir nicht die positive Erklärung des Königlichen Herrn Kommissars gehört hätten, daß Preußen keine schwebende Schuld habe; denn allerdings lassen die in jenem Titel unter 3 und 4 aufgeführten Verzinsungen eingezogener Stiftungs-Kapitalien und Verzinsungen und Abbürdungen temporairer Vorschüsse anderer Königlichen Kassen, größere Verwaltungsschulden vermuthen. Ohne indessen tiefer hier am Orte in die Sachen einzugehen und abgesehen von allem Anderen, scheint es mir ein Ding der Unmöglichkeit, wenn wir mit Aufmerksamkeit das Steigen der Staatsausgaben in den letzten zehn Jahren übersehen, daß in dieser Weise wir weiter vorangehen können. Ich trage die Ueberzeugung, daß uns nichts übrig bleibt, als daß auf das kräftigste vorgesehen wird, ein System der Ersparung einzuführen, aber auch zugleich eine vollkommene Umwälzung in unseren Steuer- — Einnahme — und unseren Ausgabe-Verhältnissen durchzuführen. Ich glaube, daß es ein Recht dieser Versammlung werden muß, welche die Pflicht hat, für die Staats-Bedürfnisse zu sorgen, daß sie sowohl die Ausgaben festzustellen, als die Rechnungs-Abnahme zu leiten habe.

Ich komme nunmehr auf die Petition selbst zurück, nämlich auf die Bitte der umfassenden und vollkommenen Rechnungs-Feststellung und Abnahme, die in dem Gesetze vom 3. Februar nirgends vorgesehen ist. Bevor wir, wie schon erwähnt, nicht eine vollkommen genaue Rechnungs-Anlage verordnen können für den gesammten Staatshaushalt, bevor wir nicht eine genaue Feststellung des Finanz-Etats in seinem Ausgabe-Titel diktiren können, früher, sage ich, glaube ich nicht, daß unsere ständischen Verhältnisse zur Wahrheit werden. Soll unsere ständische Wirksamkeit segensreich seyn, für König und Volk, so muß sie darauf hinarbeiten, die Verantwortlichkeit für Ausgabe und Einnahme des Staatshaushaltes zu überkommen, und ich glaube, wenn wir uns Sr. Majestät dem Könige, hinweisend auf die Gründe, ehrfurchtsvoll nahen, aus welchen wir niemals glauben, eine mit der Zeit vielleicht nöthig werdende Anleihe ohne gleichzeitige Mitwirkung bei der Feststellung über die Verwendung der Geldmittel gewährleisten zu können, ich sage, wenn wir uns mit diesen Gründen nahen würden, wir allerdings Gewährung unserer Bitte erwarten dürfen. Ich bedaure auch, daß diese Frage so spät zur Berathung gebracht worden ist, so daß wir nicht hoffen dürfen, in irgend einer Weise eine Erledigung derselben herbeizuführen, welche uns für die Zukunft über Konflikte und Differenzen wegbringen könnte, die nothwendig immer auftauchen werden, so lange nicht in dieser Beziehung eine Allerhöchste Erklärung gegeben wird, die da feststellt, daß wir nicht allein ständische Pflichten, sondern auch ständische Rechte zu erfüllen haben.

Abg. Graf v. Schwerin: Es liegt uns ein Antrag der Abtheilung vor:

„Beschließt die Abtheilung vorzuschlagen, Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, dem Vereinigten Landtag in Erwägung der ihm durch das Steuerbewilligungsrecht zugewiesenen Obliegenheiten das Recht der Feststellung des Haupt-Finanzetats Allergnädigst zu bewilligen?“

Ich bin gegen diesen Antrag auf das allerentschiedenste, zwar nicht aus dem Grunde, den das geehrte Mitglied aus der Mark Brandenburg vor mir dagegen angeführt hat, indem ich nicht, wie er, glaube, es wäre dies der Weg zur constitutionellen Monarchie. Eine solche Annahme ist, wie mir scheint, absolut unhistorisch; denn es hat das ständische Recht der Feststellung des Haupt-Finanzetats lange vorher bestanden, ehe es überhaupt constitutionelle Monarchien gab, und ist gewiß ein altgermanisches. Wenn sich der geehrte Redner in die Geschichte seiner eigenen Provinz etwas vertiefen will, so wird er dieses Recht dort ebenfalls finden, und die Provinz Brandenburg hat doch wohl noch nie eine constitutionelle Verfassung gehabt. Also ich sage, nicht aus diesem Grunde bin ich dagegen, sondern aus dem Grunde, weil ich einen solchen Antrag an Se. Majestät jetzt nicht für zeitgemäß erachte.

Ich habe bereits bei früheren Debatten Veranlassung gehabt, mich dahin auszusprechen, daß ich die Verfassung vom 3. Februar nicht für so consolidirt erachte in Bezug auf Finanz-Angelegenheiten, um jetzt schon nach gewissenhafter Ueberzeugung zu einer Anleihe meine Zustimmung geben zu können. Es folgt daraus aber nicht, daß ich diese Konsolidirung nur dadurch erlangen zu können glaube, daß den Ständen das Recht der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats bewilligt würde; es ist in diesem Augenblick eine Petition in Berathung, die Information der Stände über den Finanz-Etat weiter auszudehnen, und schon um deswillen allein wird es nicht angehend seyn, mit diesem Antrage einen anderen zu kumuliren, die Feststellung des Finanz-Etats zu gewähren. Jedenfalls wird es nothwendig seyn, zunächst abzuwarten, ob die Information in der Art und Weise uns gegeben wird, wie wir sie erbeten haben, und uns dies die Möglichkeit gewährt, so vollständig informirt zu seyn, um die Steuerbewilligung und Anleihen so prüfen zu können, daß wir dadurch in den Stand versetzt werden, die Anleihe und Steuerbewilligung, die von uns gefordert wird, zu bewilligen. Gewiß eben so lebhaft, wie der Königliche Herr Kommissar sehne ich den Augenblick herbei, wo die Lage der Sache so seyn wird, daß wir nicht genöthigt sind, Vorladen, die uns von der Regierung im Interesse des Landes gemacht werden, aus prinzipieller Rücksicht zurückzuweisen, und ich wiederhole es, ich glaube nicht, daß dazu das Recht der Festsetzung des Finanz-Etats nöthig ist. Ich füge aber noch hinzu, daß ich eben so sehr der Zuversicht bin, daß in weiterer Entwickelung unserer ständischen Verhältnisse das Gouvernement bald selbst zu der Ueberzeugung kommen wird, daß die Feststellung des Finanz-Etats durch die Stände in nothwendiger Konsequenz jeder geordneten ständischen Wirksamkeit liegt und durchaus nicht eine Schwächung der Macht der Krone involvirt, sondern daß auch in diesem ständischen Recht die Stärke und Macht der Regierung und der Krone einen sicheren Stützpunkt findet. Ich habe daher den Wunsch, daß der Antrag der Abtheilung nicht angenommen werde, weil ich ihn nicht für zeitgemäß erachte. (Vielstimmiges Bravo.)

Abg. v. Puttkammer aus Stettin: Ich habe dem geehrten Redner, der eben gesprochen hat, auf seinen Wunsch den Platz abgetreten, der mir vor ihm zustand, weil er derselben Meinung mit mir ist und weil ich geglaubt habe, daß er diese Meinung besser wie ich entwickeln werde, ich würde daher jetzt auf das Wort verzichten, wenn in Folge des von ihm gemachten Vorschlages die Debatte geschlossen wird.

Abg. Graf v. Schwerin: Ich habe den bestimmten Antrag gemacht, daß der Beschluß als nicht zeitgemäß für jetzt abgelehnt würde, es fragt sich, ob dieser Antrag Unterstützung findet.

Marschall: Er wird unterstützt.

Es wird zunächst der als Amendement gestellte und ausreichend unterstützte Antrag des Abg. Grafen von Schwerin zur Frage gestellt werden, er geht dahin: daß in Beziehung auf die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats und die Kontrolle des Staats-Haushalts kein Antrag gemacht werde, weil er für jetzt nicht zeitgemäß ist.

Diejenigen, welche diesem Antrage beitreten, bitte ich, aufstehen zu wollen. (Pause.)

Er ist mit großer Majorität angenommen.

Wir kommen jetzt zu dem Gutachten über den Antrag des Herrn Abgeordneten Franzius. Ich ersuche den Herrn Referenten von Werdeck, seinen Platz einzunehmen.

Gutachten

der fünften Abtheilung der Kurie der drei Stände des Ersten Vereinigten Landtages, betreffend den Antrag des Abgeordneten von Franzius, wegen Vorlegung aller Gesetze über das Prozeß- und das Gerichtsverfahren an die Stände.

Der Herr Antragsteller knüpft an diejenigen Vorgänge an, welche in der preußischen Ständeversammlung sich mit Bezug auf

die Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844

zugetragen haben; — indem auf den Antrag der Versammlung (welche sich zugleich bedauernd über die Nichtvorlage der Verordnung an die Stände ausgesprochen)

mehrere Bestimmungen derselben zu suspendiren,

in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 27. Dezember 1845 den Ständen eröffnet ist: daß sie sich ohne Grund darüber beschweren, daß ihnen jene Verordnung zur Begutachtung nicht vorgelegt worden, da nach der Bestimmung des Gesetzes vom 5. Juni 1823 den Provinzial-Ständen nur die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze vorgelegt werden sollen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, dahin aber Prozeßgesetze, durch welche nur das Verfahren über die Verfolgung der Rechte geordnet wird, nicht gehören; —

auch ferner darin bestimmt ist, daß die beantragte Suspension einzelner Bestimmungen der Verordnung nicht stattfinden könne und auf die Allerhöchste Ordre vom 28. Juni 1844 verwiesen sey, nach welcher zur gründlichen Vorbereitung des über die Abänderung der Ehescheidungsgründe und der rechtlichen Folgen der Ehescheidung zu erlassenden Gesetzes die Erfahrung der Gerichte über die Erfolge des durch die Verordnung vom 28. Juni 1844 angeordneten Verfahrens gesammelt werden sollen.

Der Herr Antragsteller wünscht nun, Sr. Majestät den Umstand, daß jene Verordnung den Ständen nicht zur Berathung vorgelegt worden, zur nochmaligen Erwägung vorgetragen zu sehen.

Er deducirt: wie außer den Präliminar-Artikeln im Allgemeinen Landrechte im ersten Theile das Sachen-, im zweiten das Personenrecht abgehandelt, und dort im 13. Titel unter den Rechten und Pflichten des Staats gegen seine Bürger das Recht der Gesetzgebung als Majestätsrecht, und im 17. Titel die Pflichten des Staats für die Sicherheit der Unterthanen in Ansehung der Person, Ehre, Rechte, Vermögen, insbesondere aber die Gerichtsbarkeit abgehandelt werde, und hieraus folge, daß die Vorschriften über die Rechtsverfolgung vor Gericht ebenfalls zu den Personenrechten gehören. Er schließt weiter: daß Gesetze über das Verfahren bei Verfolgung von Rechten, so wie über die Form, wie Jemand sein Recht zur Geltung bringen könne, zugleich Rechte für die Personen begründen, und daß es schwierig sey, zu entscheiden, ob eine gesetzliche Bestimmung nur einen formellen oder zugleich einen materiellen Rechtsgrundsatz enthält; — das letztere aber durch formelle Erschwerung der Geltendmachung illusorisch gemacht werden könne; — wenn nun das Gesetz vom 5. Juni 1823 die Prozeßgesetze nicht ausdrücklich ausschließe, so sey kein Grund vorhanden, dieselben der ständischen Berathung zu entziehen. So gelangt der Bittsteller zu dem Antrage:

Se. Majestät den König zu bitten, künftig alle Prozeßgesetze und über das Gerichtsverfahren und die Rechtspflege vor ihrer Promulgation den Ständen zur Berathung vorzulegen. —

Man kann nach dem Dafürhalten der Abtheilung mit dem Herrn Antragsteller einverstanden seyn, daß die Trennung des materiellen Rechts und der Vorschriften über die Art der Verfolgung desselben sehr oft mit großen Schwierigkeiten verbunden sey, ohne gerade den gestellten Antrag für begründet zu halten.

Zuvörderst vermag nämlich die Abtheilung aus der Stellung, welche den angezogenen Vorschriften im 13ten und 17ten Titel des II. Theils des Allg. Landrechts angewiesen ist, nicht zu folgern, daß die Trennung welche wissenschaftlich zwischen Prozeßvorschriften einerseits und Personen- und Eigenthumsrechten andererseits stattfindet, durch die positive Gesetzgebung des Staats aufgehoben seyn solle.

Dies vorausgesetzt, kann es allerdings nicht darauf ankommen, ob ein Gesetz gerade in Form einer Prozeß-Vorschrift erlassen wird oder nicht, sobald das materielle Recht darin alterirt wird, sondern in allen Fällen: sobald

dasselbe Personen-, Eigenthumsrechte oder Steuern zum Gegenstande hat,

ist dasselbe den Ständen vorzulegen, — aber in jedem anderen Falle, wo es sich um rein reglementare Anordnungen handelt, hat die Regierung keine Verpflichtungen gegen die Stände.

So ist die Sache bisher von der Regierung angesehen, vielfach, wie ein Blick in die Gesetz-Sammlung ergibt, danach prozedirt, und auch von den Ständen in Ansehung des Grundsatzes keine Einsprache erhoben.

Daß es nicht in der Absicht der Regierung gelegen, denselben zu verlassen, ergibt der Landtags-Abschied vom 27. Dezember 1845 an die brandenburger Stände, welche ebenfalls die Verordnung vom 28. Juni 1844 zum Gegenstande einer Beschwerde gemacht hatten, indem es darin ausdrücklich heißt (unter Nr. 6):

die Bitte der Stände beruhe auf der Voraussetzung, daß die Verordnung eine solche sey, welche verfassungsmäßig der ständischen Berathung hätte unterworfen werden müssen. Da jedoch allgemeine Prozeß-Gesetze, durch welche nur das Verfahren über die Verfolgung der Rechte geordnet wird, zu den Gesetzen, welche Veränderungen in den Personen- oder Eigenthums-Rechten selbst zum Gegenstande haben, nicht gehören, die Verordnung vom 28. Juni 1844 über das Verfahren in Ehesachen aber bei der sorgfältigsten Vermeidung aller dem materiellen Rechte angehörigen Bestimmungen sich als ein reines Prozeß-Gesetz darstellt, so war kein gesetzlicher Grund vorhanden, dasselbe der Berathung der Provinzial-Stände zu unterlegen.

Man kann die Richtigkeit der hier gemachten Voraussetzung in Ansehung der Verordnung vom 28. Juni zwar dahingestellt seyn lassen, jedenfalls erkennt aber, Inhalts jenes Landtags-Abschiedes und der der Abtheilung gemachten Mittheilungen, die Regierung an, daß ein Prozeß-Gesetz auch andere, als bloße Prozeß-Vorschriften enthalten könne, und hält sich alsdann verpflichtet, den Entwurf zur ständischen Berathung gedeihen zu lassen. — Die Abtheilung ist deshalb der Ansicht, daß man sich hierbei zu beruhigen habe.

Denn da, wie gezeigt, nach der bestehenden Gesetzgebung Prozeß-Vorschriften als solche den Ständen nicht vorgelegt zu werden brauchen, so kann es sich nur fragen: Ob in dem oben angeregten Falle eine genügende Veranlassung gefunden werden könne, eine Aenderung in dieser Gesetzgebung, wie sie die Gewährung der Wünsche der Petenten in ihrer Allgemeinheit erfordern würde, zu beantragen.

Die Abtheilung muß dies verneinen.

Allerdings waltet über die Anwendung des Grundsatzes zwischen der Regierung und den Ständen eine gewisse Meinungs-Verschiedenheit ob; indessen läßt sich erwarten, daß im Allgemeinen in der Folge mit großer Vorsicht prozedirt werde und bei der in der Allerhöchsten Ordre vom 28. Juni 1844 verheißenen, in dem preußischen Landtags-Abschiede wiederholt in Aussicht gestellten Vorlegung der Ergebnisse der Verordnung sich Gelegenheit finden werde, die mit besonderer Beziehung auf diese letztere noch obwaltenden Bedenken vorzutragen.

Mit Rücksicht auf den Mangel einer rechtlichen Grundlage für einen so allgemein gehaltenen Antrag, als derjenige des Petenten ist, befindet sich unter diesen Umständen die Abtheilung in der Unmöglichkeit, denselben zu befürworten, und trägt einmüthig darauf an:

denselben auf sich beruhen zu lassen.

Berlin, den 27. Mai 1847.

Die fünfte Abtheilung der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtags.

von Werdeck. Plange. Frhr. von Nordeck. Neumann. Marr. Bertram. von Wedell. Schult. Ziemsen. Thomas. Jordan. Frhr. von Gaffron. von Potworowski.

Marschall: Der Antrag ist von der Abtheilung nicht befürwortet worden, und es fragt sich nun, ob er die nöthige Unterstützung in der hohen Versammlung findet? (Sie erfolgt).

Abg. Dittrich: Meine Herren! Die verehrte Abtheilung hat Seite 3 ihres Berichts ausgesprochen:

„Man kann die Richtigkeit der hier gemachten Voraussetzung in Ansehung der Verordnung vom 28. Juni zwar dahingestellt seyn lassen, jedenfalls erkennt aber, Inhalts jenes Landtags-Abschiedes und der der Abtheilung gemachten Mittheilungen, die Regierung an, daß ein Prozeß-Gesetz auch andere, als bloße Prozeß-Vorschriften enthalten könne.“

Die verehrte Abtheilung erkennt also an, daß zwischen dem Gouvernement und den Ständen Meinungs-Verschiedenheiten obwalten können, ob die Prozeß-Gesetze materielle Vorschriften enthalten oder nicht. Um diese Verschiedenheiten nun niemals entstehen zu lassen, habe ich mir erlaubt, einen Abänderungs-Vorschlag dahin zu stellen:

„Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, diejenigen Gesetze über das Prozeß- und Gerichts-Verfahren, so wie über die Rechtspflege, welche zugleich den materiellen Rechten angehörige Bestimmungen enthalten, den Ständen zur Berathung vorlegen zu lassen.“

Ich glaube, daß ich zur Unterstützung dieses Antrages nichts weiter anzuführen habe.

Marschall: Ich muß nun fragen, ob das Amendement Unterstützung findet. (Sie erfolgt hinreichend.)

Ich werde zuerst den ursprünglichen Antrag, wenn dieser aber nicht die Majorität erhalten sollte, das Amendement zur Abstimmung bringen. Der Antrag geht dahin:

„alle Gesetze über das Prozeß- und das Gerichtsverfahren den Ständen vorzulegen.“

Diejenigen, welche für die Bejahung der Frage sind, bitte ich, aufzustehen. (Es erhebt sich eine Majorität von mehr als zwei Drittel der Stimmen.)

Wir kommen zum Gutachten über den Antrag auf Schärfung der Strafen für Diebstahl u. s. w.

Referent Schult (liest vor):

Gutachten

der fünften Abtheilung der Kurie der drei Stände des Ersten Vereinigten Landtags über den Antrag des Abgeordneten Schmidt aus Westfalen, auf Schärfung der Strafen für Diebstahl, Raub und ähnliche Verbrechen.

Der Abgeordnete Schmidt aus Westfalen hat beantragt, des Königs Majestät zu bitten, schärfere Strafbestimmungen gegen Diebstahl, Raub und ähnliche Verbrechen zu erlassen; er gründet seinen Antrag darauf, daß die genannten Verbrechen so überhand nehmen, daß kein Familienvater des Nachts ruhig sein Haupt niederlegen könne, ohne zu besorgen, beim Aufwachen sein Haus erbrochen und seine werthvollsten und unentbehrlichsten Gegenstände sich entrissen zu sehen, und gibt als Grund dieser Erscheinung nicht allein die Noth und Nahrungslosigkeit der besitzlosen Klassen, sondern zum Theil der zu milden Bestrafung der Verbrecher an.

Die mit der Begutachtung dieses Antrages beauftragte fünfte Abtheilung ist der Meinung, daß, um dem Antrage Folge geben zu können, nachgewiesen seyn müßte, daß der geschilderte Zustand wirklich bestehe und dann erst zu berathen sey, wie diesem abgeholfen werden könne. Wenn aber vermuthet werden darf, daß der Antragsteller die Veranlassung zu seinem Antrage in der nächsten Umgebung seines Wohnorts gefunden habe, und die Wahrnehmung, wenn auch für den berührten Bezirk richtig, keineswegs für die Provinz Westfalen, viel weniger für die ganze Monarchie, maßgebend seyn kann, so würde schon deshalb der Antrag abzuweisen seyn, weil das Motiv zu einer Bitte an des Königs Majestät nur auf allgemein anerkannten, feststehenden Verhältnissen beruhen darf.

Was den Antrag selbst, die schärfere Bestrafung der Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum, angeht, so scheint es im vorliegenden Falle um so weniger nothwendig, in die Einzelheiten der Strafgesetze einzugehen, als die Schärfung der Strafen sich auf die ganze Monarchie erstrecken soll; in der Rhein-Provinz aber das Strafgesetz einer Schärfung nicht bedarf, vielmehr viele Strafen der in Frage stehenden Vergehen und Verbrechen, als einer früheren Zeit angehörend, wo Selbstgefühl und Geistesbildung tiefer standen, jetzt als zu strenge gelten.

Da ferner die hohe Versammlung bereits beschlossen hat, daß an des Königs Majestät die Bitte gerichtet werden soll, den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches dem Vereinigten Landtage vorzulegen, so beehrt sich die unterzeichnete fünfte Abtheilung mit Bezug auf diesen Beschluß Einer hohen Versammlung gehorsamst vorzuschlagen, den Antrag des Abgeordneten Schmidt auf sich beruhen zu lassen.

Berlin, den 27. Mai 1847.

Fünfte Abtheilung der Kurie der drei Stände.

von Bodelschwingh. von Poworowski. Plange. Frhr. von Nordeck. Schult. von Werdeck. Ziemssen. Thomas. Neumann. Bertram. Frhr. von Gaffron. Marr.

Marschall: Die Abtheilung hat den Antrag nicht befürwortet; findet er hier die nöthige Unterstützung? (Wird nicht unterstützt.) Er kommt also nicht zur Berathung. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Marr, den Platz als Referent einzunehmen, um ein anderes Gutachten vorzutragen.

Referent Marr (liest vor):

Gutachten

der fünften Abtheilung der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages über die Petition des Herrn Abgeordneten Reichard um Aufhebung der Erbschafts-Stempelsteuer bei der Succession unter Eheleuten in allen Fällen.

Die Petition ist dahin gerichtet: Die in dem Tarif zu dem Gesetze wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 festgesetzte Erbschafts-Stempelsteuer bei der Succession unter Eheleuten für alle Fälle aufzuheben, und stützt sich darauf:

Die schöne und erhebende Ansicht, wonach die Ehe als innige Gemeinschaft der Ehegatten für die ganze Dauer des Lebens erscheint, durchdringe alle Lebensverhältnisse, so in sittlichen und religiösen, wie in äußeren Beziehungen. Durchgebildet in fast allen Theilen des deutschen Vaterlandes, finde man, wenn auch mit größeren oder geringeren Modificationen, eine Vermögens-Gemeinschaft der Eheleute, bald daß das gesammte Vermögen als eine Masse erscheint, bald daß sie sich auf das bewegliche und das während der Ehe erworbene Vermögen beschränkt. Die Innigkeit der Verbindung verschmelze alle Kräfte, — die schaffende und die erwerbende Hand auf der einen Seite, und die stützende und erhaltende Hand auf der anderen Seite, — was die Eine errungen, hat die Andere erhalten, und alles sey ein gemeinsames Gut geworden. Der Tod scheide diese innige Gemeinschaft, und nun trete der Staat dazwischen und fordere Tribut von dem, was der Trauernde längst als sein Eigenstes betrachte. Was in vielen Fällen der Mann selbst erworben, was in anderen die Frau erspart habe, — das werde nun neben den direkten Steuern auch mit der Stempelsteuer belegt, und das erschütterte Gemüth des Hinterbliebenen werde noch durch das Stempelgesetz schmerzlich berührt. Ein genaues Inventar — bis in's kleinste Detail gehend, müsse der Steuer vorangehen; vor den Augen der Beamten müsse das Vermögen dargestellt werden. Wer dies scheue, werde entweder Betrüger gegen den Staat oder er suche mit allerlei Nothbehelfen das Gesetz zu umgehen, oder er erkaufe mit einer, das gesetzliche Maß der Besteuerung meist übersteigenden Aversional-Summe die Befreiung von dieser Maßregel, so daß die Abgabe auch moralisch verderblich wirke und die Liebe zum Staat schwäche.

Bei der Berathung der Abtheilung wurde vom Herrn Regierungs-Kommissar, nachdem er darauf aufmerksam gemacht, daß die Abgabe die Natur einer Steuer von der Erbschafts-Erwerbung habe, bemerkt: daß das ältere Stempelgesetz vom Jahre 1810 alle Successionen der Ehegatten mit dieser Steuer belegt und erst das Gesetz vom 7. März 1822 die Ehefrau in dem Falle davon befreit habe, wenn sie mit hinterbliebenen Kindern gemeinschaftlich erbe. Weiter habe man aber die Befreiung nicht ausdehnen zu können geglaubt. Diese Verhältnisse und die Gründe, welche damals ein Mehreres nicht gestattet, dürften auch gegenwärtig dieselben seyn, und außerdem scheint das Königl. Finanzministerium der Ansicht zu seyn, daß es an Mitteln fehlen würde, den durch eine solche Befreiung entstehenden Ausfall zu decken.

Die Versammlung ist jedoch der Ansicht, daß der Ausfall unmöglich ein sehr bedeutender seyn könne, selbiger durch die im Allgemeinen im Steigen begriffenen Staats-Einnahmen sich vollständig wieder decken lassen werde, und hielt die Befreiung der Ehegatten von der Erbschafts-Stempelsteuer, aus den vom Herrn Petenten angeführten Gründen, für höchst wünschenswerth. Sie beschließt daher einstimmig, dem Vereinigten Landtage vorzuschlagen:

an Se. Majestät die Bitte zu richten, daß, wenn das Staats-Haushalts-Verhältniß eine Verminderung des Ertrags der Stempel-Gefälle gestatten sollte, der Antrag auf Befreiung der überlebenden Ehegatten von der Erbschafts-Stempelsteuer der erste sey, welcher in Berücksichtigung genommen werden möchte.

Berlin, den 27. Mai 1847.

Die fünfte Abtheilung der Kurie der drei Stände.

v. Bodelschwingh. v. Werdeck. Frhr. v. Nordeck. Bertram. Schult. Marr. Thomas. v. Potworowski. Ziemssen. Plange. Neumann. Frhr. v. Gaffron.

Marschall: Diejenigen Herren, welche dem Antrage der Abtheilung beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

Es sind zwei Drittheile der Stimmen vorhanden.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr.)

Amtliche Nachrichten.

Berlin, vom 27. Juni. Se. Majestät der König haben Allerhöchstihren bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Wirklichen Geheimen Rath Grafen von Wylich und Lottum, von diesem Posten abzuberufen, statt seiner den seitherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königl. belgischen Hofe, Geh. Legationsrath v. Sydow, in gleicher Eigenschaft in der Schweiz zu ernennen und an ebengedachtem Hofe Allerhöchstihren seitherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königl. hannov. Hofe, Grafen von Seckendorff, in gleicher Eigenschaft zu ernennen geruht.

Deutschland.

Berlin, vom 25. Juni. Unter diesem Datum schreibt die „Elbf. Z.“ über eine Minister-Crisis, wie sie sagt, aus authentischer Quelle:

„Trotz der, auf unsern frühern Bericht, von fast allen deutschen Organen ausgesprochenen Ansicht oder Hoffnung: daß Hr. v. Camp seine hohe Stellung beibehalten werde, scheint sich nunmehr unsere damalige Angabe nicht nur bestätigen zu wollen, sondern wir glauben Ihnen prophetisch

anzeigen zu können: daß eine außerordentliche Minister-Crisis bevorsteht, und es sich heute um nichts Geringeres handelt, als um eine Portefeuille-Deposition „en masse" wie der Pariser sagen würde, und bei welcher blos der Name des Hrn. v. Bodelschwingh nicht inbegriffen seyn dürfte.

Gestern um 5 Uhr Nachmittags fand eine außerordentliche, geheime Sitzung im Schlosse zu Sanssouci statt, zu welcher unter andern die Coryphäen beider Kurien eine plötzliche Einladung um 10 Uhr Morgens erhalten hatten. Heute soll in Folge dessen der Landtag definitiv geschlossen werden. Herbe Vorwürfe in Bezug der „Oppositions-Erweckungsfähigen", Entwürfe verschiedener Ministerien sind, einem on dit zufolge, von sehr hoher Seite laut geworden. Das Mißlingen des Anleihegesetzes, der, fast komische, Ausgang des so mangelhaften Entwurfes einer, von den Begüterten gehaßten, von den minder Begüterten mit einem Angst- und Nothschrei begrüßten Einkommensteuer, und endlich die Halbgeburt einer verstümmelten, alle Theile gegen einander aufregenden Juden-Emancipation, — Alles dies (sagen wir es frei) hat bewiesen, daß eine gewisse hohe Nonchalance im Beurtheilen der zusammenberufenen selbstdenkenden Köpfe die Folge der Uebereilung nach sich zog. Eine große Anzahl der einberufenen Mitglieder des ersten preußischen Landtages hat sich mit unvergänglichem Ruhme bedeckt.

Als unvergängliches Resultat dieses ersten Landtages können wir drei Wahrheiten aufstellen: Die meisten Minister glaubten ihrer Pflicht gemäß zu handeln; — die Mehrzahl der Deputirten haben ihrer Pflicht gemäß gehandelt; der König aber, als moralische Person, hat sich durch Sein Benehmen während der ganzen Dauer der Verhandlungen als ein wahrer Fürst der Ehre und des Gewissens erwiesen, und es wäre auch dem schwärzesten Undanke rein unmöglich, den wirklich edlen Willen dieses Monarchen in Bezug auf das von Ihm Beabsichtigte zu verkennen.

Indessen aber ist und bleibt es Thatsache, daß die meisten von Seinen Ministerien vorgelesenen Propositionen entweder mißlangen, oder doch nur bedeutend verändert eine Majorität, und zwar eine schwache, erzielten. Diese Thatsache ist natürlich von außerordentlicher Wichtigkeit, namentlich für ein erstes Zusammentreffen mit des Landes Abgeordneten. Eines detaillirten Commentars zu dem Gerüchte einer Deposition verschiedener Minister-Portefeuilles bedarf es daher um so weniger, als die Macht der öffentlichen Meinung seit diesem Landtage um das Hundertfache sich verstärkt, und die so plötzlich aufeinander gefolgten Oppositionssiege den Herren Ministern selbst als mit ihrer Stellung nichts weniger als harmonirend erscheinen müssen. Die nächsten Tage schon dürften uns darüber belehren, inwieweit diese unsere Ansicht die der Herren Minister ist.

Wir wiederholen hier blos, daß wir glauben behaupten zu dürfen, es habe ihren Handlungen trotzdem ein guter und pflichtgemäßer Wille zum Grunde gelegen." —

— Das neueste „Schulblatt der Provinz Brandenburg" enthält einen Artikel über die Stenographie, dem wir Folgendes entnehmen:

„Der Unterricht in der Stenographie ist auf der Gewerbeschule und den drei höheren Stadtschulen auch im verflossenen Semester fortgesetzt und zugleich ein Lehrcursus der Stenographie für Lehrer und Communalbeamte veranstaltet worden. Die Letzteren haben sich von dem Lehrcursus sehr bald zurückgezogen; von den Lehrern haben sechs demselben regelmäßig beigewohnt. Von den Theilnehmern an einem früheren Lehrcursus sind mehrere schon so weit gekommen, daß sie die Prüfung vor einer Kommission des stenographischen Vereins haben bestehen können, und zum Theil bei dem Landtage Beschäftigung gefunden haben. Ueberhaupt wird der Werth der Stenographie hier sowohl als auswärts immer mehr anerkannt.

Aus Braunschweig ist an den stenographischen Verein die Anfrage ergangen, ob nicht ein hiesiger Lehrer geneigt sey, dort einen Lehrcursus über Stenographie zu veranstalten. Aus der Rheinprovinz hat man für die Brigadeschule der Artillerie Lehrer der Stenographie gewünscht, was Veranlassung gegeben hat, daß in der hiesigen Oberfeuerwerkerschule ein dreimonatlicher Lehrcursus der Stenographie veranstaltet worden ist.

Zur Aufzeichnung der Verhandlungen bei dem Vereinigten Landtage waren 8 hiesige Stenographen, unter diesen auch Herr Stolze, der Erfinder des hier angewandten Systems der Stenographie, und Herr Strahlendorf, ein sehr geachteter Lehrer dieser Kunst, in der Art angenommen, daß je 4 Stenographen eine Abtheilung bildeten und beide Abtheilungen sich nach bestimmten Zwischenräumen ablösen sollten. Nun fehlte es nicht blos den hiesigen Stenographen, sondern vermuthlich auch denen, welche die äußeren Anordnungen zu treffen hatten, an allen Erfahrungen; es mögen deshalb wohl mancherlei Einrichtungen, die man anderwärts zur Erleichterung der Stenographen und zur Berichtigung unvermeidlicher Fehler getroffen hat, unterblieben seyn, und so beschwerte man sich sehr bald über die Mängel der stenographischen Berichte; man entließ eine der beiden Abtheilungen der hiesigen Stenographen (zufällig gerade die, in welcher sich die Herren Stolze und Strahlendorf befanden) und berief vier Stenographen aus Sachsen. Von vielen Seiten her ward dies als ein Sieg des in Sachsen angenommenen Gabelsberger'schen Systems über das Stolze'sche angesehen, mit welchem Rechte, wagen wir nicht zu entscheiden. Für gewiß wird behauptet, daß auch seit der Berufung sächsischer Stenographen mancherlei Klagen über Mängel und Unrichtigkeiten in den stenographischen Berichten vorgekommen sind, obwohl man seit Herüberkunft jener Fremden alle die erleichternden Einrichtungen getroffen hat, deren Nichtbestehen nach der Behauptung der hiesigen Stenographen allein die Schuld trägt, wenn ihre Leistungen nicht befriedigt haben.

† Berlin, vom 26. Juni. Heute früh hat sich der König mittelst eines Extra-Eisenbahnzuges nach Breslau begeben, um dort morgen an der feierlichen Enthüllung des von Professor Kiß angefertigten Monuments Friedrichs des Großen Theil zu nehmen. Wahrscheinlich wird Se. Majestät von Breslau aus einen Ausflug nach Erdmannsdorf im Riesengebirge machen und den 29. d. M. zu uns zurückkehren.

Vor einigen Tagen kam hier beim Kammergericht in erster Instanz ein höchst interessanter fiskalischer Prozeß zur Aburtheilung, wonach einem hier sehr beschäftigten und renommirten Justizkommissarius ein dreimonatlicher Festungsarrest zuerkannt wurde. Derselbe hatte sich nämlich in einem Privatschreiben an den Fürsten Metternich, dessen Mandatar er in einem Prozesse war, welchen der Fürst Metternich beim hiesigen rheinischen Revisions- und Cassationshofe gegen einen Rheinländer als Recurs anheischig gemacht, Beleidigungen wider den erwähnten hohen Gerichtshof erlaubt und eine Abschrift des gedachten Privatschreibens seinen Manual-Akten beigeheftet. Bei der Liquidation der Kosten hat der Advokat seine Manual-Akten dem hiesigen Gericht mit eingereicht und vergessen, die Abschrift des besagten Briefes an den Fürsten Metternich zuvor herauszunehmen, wodurch die darin enthaltene Verletzung gegen den rheinischen Revisions- und Cassationshof zur Kenntniß der letztgenannten Gerichtsbehörde kam.

Fast alle Landtagsdeputirte haben heute gleich nach dem Schlusse des Landtags Berlin verlassen und sind nach ihrer Heimath zurückgeeilt.

Die gegenwärtige Anwesenheit des Regierungsraths von Woringen aus Liegnitz will man auf eine hohe Stellung, die derselbe hier beim Polizeipräsidium einnehmen soll, beziehen. *)

Die Nachricht, daß die Engländer die Insel Helgoland in der Nordsee befestigen und daraus ein zweites Gibraltar schaffen wollen, macht unter unseren Politikern sehr viel Sensation. Letztere sind der Ansicht, daß Hamburg dann über kurz oder lang zur Sicherheit Deutschlands wird befestigt werden müssen.

Nach einem Erkenntniß des Ober-Censurgerichts ist den hiesigen Buchhändlern durch ein Ministerial-Reskript der Debit eines bisher streng verbotenen und zu seiner Zeit viel besprochenen Buches wieder gestattet worden. Es führt den Titel: „Merkwürdigkeiten und wunderbare Prophezeiungen des Bruders Herrmann v. Lehnin, enthaltend die Schicksale des Hauses Brandenburg, der katholischen und evangelischen Kirchen des Erdenrundes, nebst Aufruf an alle Souveraine Deutschlands, Se. Maj. den König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen zum Oberhaupt des deutschen Bundes, unter dem Titel eines Königs von Germanien einzusetzen, sobald er zum Katholizismus übergegangen seyn wird, von Louis de Bourros, aus dem Französischen mit einer Einleitung; Grimma, Druck- und Verlags-Comtoir."

†* Münster, vom 27. Juni. Man hofft ziemlich sicher, den Abgeordneten v. Auerswald in diesen Tagen hier zu sehen. Auch die beiden hiesigen Abgeordneten werden bald in unsere Stadt zurückkehren. Von Feierlichkeiten und Festen zu Ehren der letztern verlautet nichts.

Köln, vom 28. Juni. Heute hat das hiesige Zuchtpolizei-Gericht das Urtheil über die des Tumults an den Tagen des 3. und 4. August v. J. angeklagten kölner Bürger gesprochen. Der Haupt-Angeklagte, Tabakspinner Paling, in dessen Besitze ein Stein, ein Stück Blei und zwei Messer waren gefunden worden, ist von Strafe und Kosten völlig freigesprochen. Eben so der Kaufmann Werbrun, der Commis Hoffart, der Fabrik-Arbeiter Schneider, der Schuster Heberle, der Tischlermeister Du Mont und der Gymnasiast Eschweiler. Dagegen hat das Gericht folgende Strafen erkannt: 1) gegen den Apotheker-Gehülfen Zerfas wegen polizeiwidrigen Schießens eine Geldstrafe von 5 Thalern und Confiskation der Pistolen; 2) gegen den 18jährigen gewerblosen Hummelsheim wegen Widersetzlichkeit gegen die bewaffnete Macht eine 6tägige Gefängnißstrafe. Sodann hat das Landgericht den Nachtswächter Schneider, der an jenen Tagen die bewaffnete Macht unterstützt hat, wegen Mißhandlung seiner Mitbürger zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und einer Geldbuße von 5 Thalern verurtheilt. Der seit acht Monaten verhaftete Paling hat seine Freiheit noch nicht wieder erlangt, da das öffentliche Ministerium, wie es heißt, Willens ist, gegen diesen wie gegen die übrigen Freigesprochenen das Rechtsmittel der Berufung einzulegen. (K. Z.)

Aachen, vom 28. Juni. Einem belgischen Blatte wird von Berlin geschrieben, daß der hiesige Advokat, Hr. Arn. Edm. Pelzer, den Ruf erhalten und angenommen habe, in dem bevorstehenden Polenprozesse die allgemeine Vertheidigung der Angeklagten zu führen. An dieser Angabe ist nur das richtig, daß ein solcher Ruf an Hrn. Pelzer in der allerjüngsten Zeit ergangen ist, und daß derselbe eine ablehnende Antwort nicht ertheilt hat. Wenn er es indessen als eine sehr ernste Pflicht betrachtet hat, eine solche Antwort nicht zu geben, vielmehr die Reise nach Berlin anzutreten, so liegt es auf der andern Seite zu Tage, daß er aus mannichfachen Rücksichten auch eine unbedingte Zusage noch nicht hat geben können. Uebernimmt Hr. Pelzer wirklich die Vertheidigung, so sind wir überzeugt, daß das große Talent, welches unsern wackern Mitbürger auszeichnet, auch in Berlin die gewohnten Erfolge und die gewohnte Anerkennung finden wird. (Aach. Z.)

München, vom 25. Juni. Wie man vernimmt, haben Se. Maj. der König vor Ihrer Abreise anzuordnen geruht, daß in allerhöchstihrer Abwesenheit Se. k. Hoh. der Kronprinz, in dessen Abwesenheit oder Verhinderung Se. k. Hoh. der Prinz Luitpold und statt dessen der Ministerverweser, Hr. v. Maurer, den Vorsitz im Staatsrath führe. (A. Z.)

Breisach, vom 24. Juni. In vielen Gegenden des Oberrheins ist die Roggenernte bereits gehalten und hat ein so günstiges Ergebniß geliefert, als sich kaum die ältesten Landwirthe zu erinnern wissen. An Obst aller Art ist ein großer Ueberfluß. Die Kirschen sind ob der Menge beinahe werthlos. Die Aepfel, Birnen und Pflaumen beugen jetzt schon die Bäume, an denen sie prangen. Der Wein hat abgeblüht, und eine sehr günstige Blüthenzeit gehalt. Besonders das Gebiet des Kaiserstuhles zeichnet sich durch Fruchtbarkeit aus und könnte beinahe das ganze Rheinthal mit Obst und Getreide versehen, wenn dasselbe nicht ebenfalls im Ueberflusse schwämme. (E. Z.)

Altona. Im „Hamb. Corresp." findet sich folgende Erklärung:

„Ich bin, gleich vielen andern achtbaren Mitgliedern des Juristenstandes, in den Fall gekommen, gegen meine politischen Gesinnungsverwandten meine juristische Thätigkeit geltend zu machen. Ich hielt und halte beide Thätigkeiten für vereinbar, und glaubte, daß das formelle Recht geltend machen, ein Ding für sich sey, und mit meinen politischen Ueberzeugungen in keinem Zusammenhange stehe. Daß gegen den Gesetzesbuchstaben, dessen Ueberschreitung politisch vollkommen zu billigen ist, gefehlt sey: Das aussprechen, schien mir durchaus zulässig. Die öffentliche Meinung hat anders geurtheilt und beide Stellungen für unvereinbar erklärt; sie fordert (wenigstens jetzt, ob auch früher, will ich nicht untersuchen), daß der Jurist, der die Gesetze ins Leben zu übertragen hat, niemals das Recht der Verordnungen zur Ausführung bringe, wo es in Konflikt tritt mit seinem politischen Wollen und Wirken. Vielleicht hat sie Recht, jedenfalls will ich ihr gehorchen. Ich habe deshalb auf meine Stellung als Sekretär des holsteinischen Ober-Sachwalters verzichtet, und kann nur wünschen, daß jeder Advokat, jeder Richter, der in eine ähnliche Lage kommt und nach den Gesetzen, auf die er beeidigt ist, Handlungen verdammen müßte, die er politisch billigt, handle wie ich, und seinen Posten quittire. Aus der konsequenten Durchführung dieses Grundsatzes wird unserer guten Sache ein unberechenbarer Vortheil erwachsen; es ist an der öffentlichen Meinung, sich wie in diesem Falle so auch in den bevorstehenden ähnlichen, konsequent zu beweisen.

Altona, im Juni 1847.

Advokat H. Carstens."

Oestreich.

Wien, vom 18. Juni. Bei Gelegenheit des Jahrestags der Erwählung Sr. Heil. Papst Pius IX. gab der apostolische Nuncius dahier ein großes Banket, welchem die großen Hofschargen, die verschiedenen Staats- und Conferenzminister, das ganze diplomatische Corps und andere Personen beiwohnten, die in der Administration, in der Armee und in der Diplomatie Sr. kais. Majestät die ersten Plätze einnehmen. Da der Fürst v. Metternich wegen Unpäßlichkeit diesem Feste nicht beiwohnen konnte, wurde die Gesundheit des heil. Vaters von dem Oberst-Kämmerer Grafen v. Dietrichstein ausgebracht. Ein wohldesetztes Orchester spielte die Musik der Hymne, welche in Rom für den Jahrestag zu Ehren des Papstes Pius IX. componirt worden war. Nachher brachte der apostolische Nuncius die Gesundheit Sr. Majestät des Kaisers aus. Man spricht von einer Büste des heil. Vaters, welche sich in einem der Säle des Nuncius fand und welche die Züge Sr. Heiligkeit vollkommen wiedergeben soll. Das ist die Büste, welche von dem berühmten Bildhauer Tenerani modellirt worden ist. Man hat bemerkt, daß der türkische Gesandte Schekib Effendi das herrliche mit Diamanten besetzte Portrait, welches Sr. Heiligkeit ihm bei Gelegenheit seiner Mission nach Rom zum Geschenk gemacht hatte, in Form eines Ordenssterns (plaque) an seiner Brust trug. (A. Z.)

Rußland und Polen.

St. Petersburg, vom 17. Juni. Durch einen Ukas vom 14. d. M. hat der Kaiser befohlen, den Namen der Provinz Kaukasien in den des Gouvernement Stawropol umzuwandeln.

Frankreich.

Paris, vom 27. Juni. Man liest in der ministeriellen Correspondenz: „Die Gesundheit des Königs hat seit einiger Zeit eine leichte Erschütterung erlitten. Die Aerzte haben ihm daher Ruhe vorgeschrieben. Se. Maj. werden sich nach Eu begeben, sobald die Kammern geschlossen.

— Der Herzog von Montpensier bezog bisher als Infant von Spanien, laut eines alten Gesetzes, die Summe von 500,000 Realen. Das Kabinet von Madrid hat den Herzog benachrichtigen lassen, daß die Cortes dieses Gesetz abzuschaffen entschlossen seyen.

— General Bedeau wird als Nachfolger Bugeaud's in Algerien bezeichnet.

— Der Saint-Denis-Domkapitel-Gesetzvorschlag wird diese Session nicht zur Diskussion kommen. Hr. Moulin ist zwar erwählt worden, um Bericht darüber zu erstatten; jedoch wird die eigentliche Diskussion bis nächste Session verschoben.

— Der Pairshof hat gestern Abend seinen Entschluß gefaßt. Die beiden Pairs und ehemaligen Minister Cubieres und Teste, so wie Advokat Parmentier und ehemalige Obersteuereinnehmer Pellaprat sind wegen Corruption oder des Versuchs zur Corruption, wie schon gemeldet, angeklagt. Sämmtliche Morgenblätter veröffentlichen den kolossalen Bericht Renouard's in dieser Angelegenheit. Die Verhandlungen vor dem Pairshofe sollen nächsten Donnerstag oder Montag (5. Juli) beginnen.

— Die „Union Monarchique" zeigt an, Narvaez werde alsbald Paris verlassen und nach Madrid behufs Bildung eines Kabinets gehen.

*) Der Breel. Ztg. zufolge ist der Regierungsrath v. Woringen nach Berlin in das Polizei-Präsidium als Abtheilungs-Dirigent versetzt.

(Fortsetzung in der Beilage.)